

# einblicke | news

Nr. 4/11 Dez. 2011

## Überlegungen zum Jahresende

Das Jahr 2011 war geprägt durch die sich weiter verschärfende Schuldenkrise. Die seit Jahren geübte Praxis, Schulden mit immer neuen Schulden zu bekämpfen, stößt endgültig an ihre Grenzen. Bislang als sicher geltende Staatsanleihen werden zunehmend als Risiko wahrgenommen mit der Folge, dass sich vor allem die südlichen Länder der Eurozone kaum noch finanzieren können. Eilig aufgespannte Rettungsschirme werden von den Märkten als das erkannt, was sie sind, nämlich der verzweifelte Versuch, Zeit zu gewinnen. Vor dem Hintergrund, dass alleine Italien im kommenden Jahr mehr als EUR 300 Mrd. auslaufende Anleihen refinanzieren muss, stellen sich viele Bürger die Frage, ob wir vor einem finalen Finanzkollaps stehen. Nüchtern analysiert gibt es für die Verschuldungsproblematik vier Lösungswege:

- Schuldenschnitt
- Sparsamkeit über Jahre hinweg
- Wirtschaftswachstum
- Monetarisierung der Schulden durch Inflation

Einen Schuldenschnitt wie in Griechenland würde keine Regierung überleben, so dass dieser Lösungsweg ausscheidet. Sparen halten wir ebenfalls für unrealistisch („eher legt ein Hund einen Wurstvorrat an, als dass Politiker sparen“). Auch Wachstum dürfte keine Lösung sein, da z.B. Deutschland in 2010 selbst bei einem Wirtschaftswachstum von 3,6% mehr als 37 Mrd. neue Schulden gemacht hat.

Bleibt Inflation als einzige Lösung. Die Frage ist nur, wann kommt sie, wie hoch ist sie und lässt sie sich beherrschen. Fachleute gehen davon aus, dass die EZB im kommenden Jahr als letzte Instanz in erheblichem Umfang Staatsanleihen der gefährdeten Euroländer kaufen wird. Da dies nichts anderes ist als Geld drucken, gehen Experten davon aus, dass mittelfristig diese überschießende Liquidität zu höheren Inflationsraten führen wird. Da das Zinsniveau durch die Zentralbanken weiterhin künstlich niedrig gehalten wird, sind negative Realzinsen die Folge. Bereits heute sind die Realzinsen bei einer Inflationsrate von ca. 3% und einem Zinsniveau zwischen 1% und 2,5% negativ.

Leidtragende einer derartigen Entwicklung werden die Besitzer von Nominalwerten sein. Sparguthaben, Lebens- und Rentenversicherungen einschließlich der Ansprüche aus Versorgungswerken erleiden bei diesem Szenario hohe Verluste. Mandanten, die unsere Einschätzung teilen, sollten daher entsprechende Vorsorge treffen und ihr Vermögen breit streuen und dabei verstärkt in Sachwerte investieren. Hierzu gehören neben Immobilien, Gold und Silber auch Aktien.

**Wir wünschen Ihnen trotz dieser düsteren Aussichten ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr!**

### inhalt

- Überlegungen zum Jahresende
- Betriebsveranstaltungen
- Steuerliche Kurzhinweise



## Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen sind ein gern genutztes Mittel, Mitarbeitern für die geleistete Arbeit zu danken bzw. das Betriebsklima zu fördern und zu verbessern. Im Hinblick auf die zum Jahreswechsel stattfindenden Jahresabschluss- und Weihnachtsfeiern soll dieser Beitrag auf die lohnsteuerlichen Fallstricke aufmerksam machen.

### Definition

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen des Arbeitgebers auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben. Die Belohnung einzelner ausgesuchter Mitarbeiter oder Mitarbeitergruppen darf dabei nicht im Vordergrund stehen, die Teilnahme muss allen Mitarbeitern offen stehen.

---

### HINWEIS FÜR DIE PRAXIS:

---

*Da es bei steigender Mitarbeiterzahl zunehmend schwierig wird, einen geeigneten Rahmen für die Veranstaltung zu finden, hat die Rechtsprechung anerkannt, dass eine Betriebsveranstaltung auch dann vorliegt, wenn die Veranstaltung jeweils nur für eine Organisationseinheit des Betriebs (z. B. für eine Abteilung) durchgeführt wird und alle Mitarbeiter dieser Organisationseinheit an der Veranstaltung teilnehmen können.*

### Übliche Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen gehören nicht zum Arbeitslohn, wenn es sich um „übliche“ Zuwendungen des Arbeitgebers für eine Betriebsveranstaltung handelt:

- begünstigt sind max. zwei Veranstaltungen p.a.
- Kosten max. EUR 110 inkl. USt pro Person

Entgegen früheren Regelungen führen mehrtägige Betriebsveranstaltungen nicht mehr automatisch zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

---

### HINWEIS FÜR DIE PRAXIS:

---

*Die Kostengrenze von EUR 110 gilt pro Veranstaltung. Da es sich um eine Freigrenze handelt, führt jede geringfügige Überschreitung der Grenze zur vollen Steuerpflicht der gesamten Veranstaltung! Vor dem BFH ist zurzeit ein Verfahren anhängig, ob die seit 1993 fast unveränderte Freigrenze von EUR 110 anzuheben ist.*

### Üblicher Aufwand für Betriebsveranstaltungen

Zu den üblichen Aufwendungen zählen z. B. Kosten für Speisen und Getränke, Süßigkeiten, Beförderungskosten, Aufwendungen für ein Rahmenprogramm (Raummieten, Dekoration, Künstler, Musiker etc.), Überlassung von Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn der Besuch

dort Teil der Veranstaltung ist, sowie Übernachtungs- und Fahrtkosten.

---

### HINWEIS FÜR DIE PRAXIS:

---

*Die Finanzverwaltung lässt zu, dass Kosten für die Anreise zur Betriebsveranstaltung von Mitarbeitern, die nicht am Ort des Betriebs tätig sind, als steuerfreie Reisekosten behandelt werden.*

### Geschenke anlässlich von Betriebsveranstaltungen

Geschenke mit einem Wert von bis zu EUR 40, die anlässlich und im Rahmen einer Betriebsveranstaltung überreicht werden, sind in die Prüfung der 110-EUR-Grenze mit einzubeziehen. Nach Auffassung der Rechtsprechung gilt dies jedoch nur für solche Zuwendungen, die den Rahmen und das Programm der Betriebsveranstaltung betreffen. Zuwendungen, die zwar bei der Gelegenheit einer Betriebsveranstaltung überreicht werden, mit der Betriebsveranstaltung jedoch in keinerlei Zusammenhang stehen, müssen separat als Arbeitslohn behandelt werden und können auch nicht pauschal besteuert werden. Geschenke mit einem Wert von über EUR 40, die anlässlich der Betriebsveranstaltung überreicht werden, sind unabhängig von der Betriebsveranstaltung lohnsteuerpflichtig. Für diese Geschenke kann die Lohnversteuerung jedoch mit dem pauschalen Steuersatz von 25 % vorgenommen werden.

### Teilnahme von Partnern

Soweit Begleitpersonen wie Ehegatten, Lebenspartner oder Freunde an der Betriebsveranstaltung teilnehmen, gilt die Freigrenze von EUR 110 für die Gesamtkosten von Arbeitnehmer und Begleitperson. Die Teilnahme von Begleitpersonen führt damit zu einer faktischen Halbierung der Freigrenze auf EUR 55. Nehmen nur teilweise Begleitpersonen teil und wird die Freigrenze nur durch die Kosten für die teilnehmenden Begleitpersonen überschritten, müssen die Kosten aufgeteilt werden. Der auf die Arbeitnehmer mit Begleitperson entfallende Kostenanteil ist zu versteuern.

### Verbindung einer Betriebsveranstaltung mit einer betrieblich veranlassten Veranstaltung

Wenn der Arbeitgeber Veranstaltungen durchführt, die sowohl betriebliche Elemente beinhalten als auch den Charakter einer Betriebsveranstaltung aufweisen, kann eine sog. gemischt veranlasste Veranstaltung vorliegen. Die Aufwendungen, die bei solchen Veranstaltungen anfallen, müssen aufgeteilt werden, wenn der betriebliche oder der gesellschaftliche Teil nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

Die unterschiedlichen Veranlassungszusammenhänge dürfen nicht derart ineinandergreifen, dass eine leichte und eindeutige Trennung der privat veranlassten und

betrieblich veranlassten Aufwendungen nicht möglich ist; d. h. es müssen konkrete Anhaltspunkte vorhanden sein, die eine Aufteilung ermöglichen. Solche Anhaltspunkte können z. B. die verschiedenen Zeitannteile der Veranstaltung sein.

Bei der Aufteilung sind vorab die Kosten voneinander zu trennen, die den jeweiligen Veranlassungszusammenhängen eindeutig zugeordnet werden können. Kosten, die sowohl den betrieblichen Teil als auch den gesellschaftlichen Teil der Veranstaltung betreffen, sind nach einem objektiven Aufteilungsmaßstab wie z. B. den jeweiligen Zeitannteilen aufzuteilen. Der Teil der Aufwendungen, der auf die Betriebsfeier entfällt, kann wiederum steuerfrei behandelt werden, wenn die Voraussetzungen einer üblichen Betriebsveranstaltung vorliegen.

---

#### BEISPIEL:

---

*Der Arbeitgeber führt zum Ende des Jahres eine interne Fortbildungsveranstaltung in einem Tagungshotel durch, in deren Anschluss die Weihnachtsfeier für die Mitarbeiter stattfindet.*

#### Ermittlung der Gesamtkosten zur Prüfung der 110-EUR-Grenze

Bei der Planung des Rahmens einer Betriebsveranstaltung steht der Arbeitgeber häufig vor dem Problem der Bemessung des Kostenrahmens, um die 110-EUR-Grenze nicht zu überschreiten, da die tatsächliche Teilnehmerzahl aufgrund von kurzfristigen Absagen, Krankheitsfällen etc. in den wenigsten Fällen mit der bei der Planung berücksichtigten Teilnehmerzahl übereinstimmt.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist bei der Prüfung der 110-EUR-Grenze auf die Gesamtkosten und die tatsächliche Teilnehmerzahl abzustellen. Bei einer sehr knappen Kalkulation der Gesamtkosten kann es daher vorkommen, dass die 110-EUR-Grenze durch eine verminderte tatsächliche Teilnehmerzahl überschritten wird.

Das FG Düsseldorf hat dagegen in mehreren Urteilen entschieden, dass die Kosten, die für Mitarbeiter angefallen sind, die zwar bei der Planung berücksichtigt wurden, aber tatsächlich nicht an der Veranstaltung teilgenommen haben, nicht bei der Prüfung der 110-EUR-Grenze mit einzubeziehen sind. Nach Auffassung des Finanzgerichts ist für die Beurteilung der 110-EUR-Grenze nicht auf die Gesamtkosten des Arbeitgebers sondern auf den entsprechenden Vorteil, der dem Mitarbeiter zugewendet wird, abzustellen.

Diese Rechtsauffassung würde ein großes Maß an Planungssicherheit für die steuerliche Behandlung der Betriebsveranstaltung mit sich bringen. Derzeit sind die Urteile jedoch beim BFH zur Revision anhängig.

#### Lohnsteuerliche Behandlung

Wird bei einer Betriebsveranstaltung die 110-EUR-Grenze überschritten, kann der Arbeitgeber die Lohnversteuerung mit einem pauschalen Steuersatz von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vornehmen.

#### Umsatzsteuerliche Behandlung

Wenn es sich um eine lohnsteuerfreie Betriebsveranstaltung handelt, kann der Arbeitgeber aus den Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Betriebsveranstaltung bezogen werden, den Vorsteuerabzug bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen geltend machen; das Umsatzsteuerrecht folgt hier der lohnsteuerlichen Behandlung. Wird die 110-EUR-Grenze überschritten, kommt ein Vorsteuerabzug nicht in Frage.

#### Dokumentation

Da die Voraussetzungen, die zur Steuerfreiheit geführt haben, oft erst Jahre später im Rahmen von Lohnsteuerprüfungen nachgewiesen werden müssen, sollten die notwendigen Unterlagen und Informationen sorgfältig dokumentiert werden.

Neben den Rechnungen der bezogenen Leistungen sollten folgende Unterlagen archiviert werden:

- Einladungsschreiben, Aushang o. Ä. woraus sich erkennen lässt, dass die Teilnahme an der Veranstaltung allen Mitarbeitern einer Organisationseinheit offen stand
- genaues Programm mit zeitlichem Ablauf
- Teilnehmerliste, in der Mitarbeiter, Angehörige/private Gäste und Dritte jeweils separat gekennzeichnet sind
- Zusammenstellung der gesamten Kosten mit Ermittlung der Aufwendungen je Teilnehmer

#### Fazit

Die zahlreichen Variationsmöglichkeiten, betriebliche und gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen und zu kombinieren, macht es nicht immer einfach, die richtige lohnsteuerliche Beurteilung dieser Veranstaltungen vorzunehmen. Für sämtliche Fragen in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen daher gerne zur Verfügung.

## Elektronischer Lohnsteuerabzug erneut verschoben

Mit Schreiben vom 6.12.2011 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) bestätigt, dass sich die Einführung des elektronischen Lohnsteuerabzugsverfahrens um ein weiteres Jahr verzögert. Ein Einsatz des elektronischen Verfahrens sei derzeit zum 1.1.2013 geplant.

Bis dahin bleiben die Lohnsteuerkarte 2010 sowie die vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 (Ersatzbescheinigung 2011) und die darauf eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Religionsmerkmal, Faktor) weiterhin gültig und sind dem Lohnsteuerabzug in 2012 zugrunde zu legen. Ein erneuter Antrag des Arbeitnehmers ist hierfür nicht erforderlich.

Begründet wird die erneute Verschiebung mit EDV-Problemen, nach unserer Auffassung ein Armutszugnis für die Finanzverwaltung. Gleichzeitig bleibt es aber bei der Verpflichtung, dass wesentliche Steuererklärungen ab 2011 nur noch elektronisch eingereicht werden dürfen; EDV-Probleme bei den Steuerpflichtigen oder die mit der Umstellung verbundenen Kosten interessieren hier nicht.

## 1%-Regelung beim Bundesfinanzhof

Die Besteuerung von Firmenwagen steht auf dem Prüfstand. Der Bund der Steuerzahler (BdSt) lässt die Besteuerung von Firmenwagen nach der so genannten 1%-Regelung vom Bundesfinanzhof (BFH) überprüfen. Ein entsprechendes Verfahren ist beim BFH unter dem Aktenzeichen VI R 51/11 anhängig. Betroffenen Steuerzahlern empfiehlt der BdSt, Steuerbescheide mit einem Einspruch anzufechten und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

Wer seinen Dienstwagen auch privat benutzen darf, muss diesen Vorteil versteuern. Der geldwerte Vorteil kann dabei entweder mit der so genannten Fahrtenbuchmethode oder pauschal nach der 1%-Methode ermittelt werden. Basis für die Berechnung nach der 1%-Regelung ist der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs. Häufig liegt der von den Kfz-Herstellern angegebene Bruttolistenpreis jedoch deutlich über den handelsüblichen Verkehrspreisen. Durch den Ansatz des höheren Bruttolistenpreises muss der Steuerzahler auch einen höheren geldwerten Vorteil versteuern. Mit diesem Musterverfahren lässt der BdSt nun prüfen, ob die Heranziehung des Bruttolistenpreises rechtmäßig ist.

## Steuerbescheide mit Erstattungszinsen „offen“ halten

Der BFH hatte im vergangenen Jahr zum Vorteil der Steuerpflichtigen entschieden, dass Erstattungszinsen nicht steuerbar sind. Der Gesetzgeber hat darauf allerdings mit einem sog. Nichtanwendungsgesetz reagiert, das die Steuerpflicht wieder „klarstellen“ soll. Unter Fachleuten bestehen Zweifel, dass diese „Reparatur“ gelungen ist. Bis zu einer endgültigen Klärung empfehlen wir daher, Einkommensteuerbescheide mit Erstattungszinsen durch Einspruch offen zu halten.

Unsere newsletter „*einblicke*“ finden Sie auch im Internet unter:

[www.frobenius-buerger.de](http://www.frobenius-buerger.de)

 **Frobenius Bürger & Partner**

● Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • Rechtsanwälte

Essener Straße 1  
30173 Hannover  
Tel. 05 11- 261437-0  
Fax 05 11- 261437-79  
[info@frobenius-buerger.de](mailto:info@frobenius-buerger.de)

Nähere Informationen unter  
[www.frobenius-buerger.de](http://www.frobenius-buerger.de)